
Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Herrn Dr. Rainer Reinecke, Fraktion DIE LINKE, vom 06.01.2014, Drucksache 4-1787/14-KT, zur Kreisstraße 7234

Sachverhalt:

Im Bericht aus der Verwaltung erklärte die Bürgermeisterin der Stadt Zossen während der Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2013, dass die Kreisstraße K 7234 nunmehr eine Gemeindestraße sei. Bei der K 7234 handelt es sich um die Verbindungsstraße von Glienick nach Dabendorf (Goethestraße). Weiter wurde ausgeführt, dass zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Bürgermeisterin der Stadt Zossen eine entsprechende Vereinbarung unterzeichnet wurde. Damit ist/wird die Stadt Zossen nunmehr Straßenbaulastträger der Goethestraße. Teil der Kreisstraße 7234 ist auch eine Bahnquerung in Dabendorf. In der Zossener Rundschau vom 23.12.2013 wird die Bürgermeisterin der Stadt Zossen mit dem Satz zitiert: „Bislang sei die Unterzeichnung einer Vereinbarung mit der Bahn an der von Ex-Landrat Giesecke betriebenen Blockadepolitik – egal zu welcher Variante – gescheitert“. Zudem äußerte die Bürgermeisterin der Stadt Zossen in diesem Interview die Befürchtung, dass der Landkreis eine Bahnquerung „sowieso nicht zahlen könnte“.

Nach einer damaligen Aussage des Ex-Landrates hatte der Landkreis der Stadt Zossen schriftlich mitgeteilt, die Kreisstraße in eine Gemeindestraße umwidmen zu wollen. Allerdings soll dieser Brief von der Stadt Zossen lange unbeantwortet geblieben sein.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen.

1. Wann wurde die Vereinbarung zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Bürgermeisterin der Stadt Zossen zum Wechsel der Trägerschaft der K 7234 unterzeichnet? Seit wann wurden die Verhandlungen geführt?
2. Welche noch durchzuführenden Maßnahmen sind gemäß der Vereinbarung Voraussetzung zur Übertragung der Trägerschaft?
3. Wann wird die Stadt Zossen Baulastträger der Straße?
4. Wie war die Chronologie hinsichtlich des Wechsels der Trägerschaft der K 7234?
5. Gab es bereits Verhandlungen bzw. Absprachen zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Bahn zur Bahnquerungsvariante in Dabendorf?
6. Wenn ja, welchen Inhalt hatten diese Verhandlungen bzw. Absprachen mit der Bahn?

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

BLZ: 160 500 00

Konto-Nr: 3633027598

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

7. Gab es hinsichtlich der Bahnquerungsvariante Absprachen mit der Stadt Zossen? Wenn ja, welchen Inhalt hatten diese Absprachen?
8. Wie viel Bahnquerungen gibt es im Landkreis Teltow-Fläming an Kreisstraßen? Wie viel dieser Bahnquerungen müssen erneuert werden?
9. Sind die dafür notwendigen Kosten des Straßenbaulastträgers in der langfristigen Haushaltsplanung des Landkreises eingeplant?
10. Sind in der Vergangenheit bereits Kreisstraßen, an den Bahnquerungen zu ertüchtigen waren, in Gemeindestraßen umgewandelt worden?
11. Wurden bei der Übertragung dieser Straßen Regelungen mit den Gemeinden hinsichtlich der Bahnquerungen getroffen? Wenn ja, welchen Inhalt hatten diese Regelungen?

Für die Kreisverwaltung beantwortet der Beigeordnete und Leiter des Dezernates IV, Herr Detlef Gärtner, die Anfrage wie folgt:

1. Wann wurde die Vereinbarung zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Bürgermeisterin der Stadt Zossen zum Wechsel der Trägerschaft der K 7234 unterzeichnet? Seit wann wurden die Verhandlungen geführt?

Die Vereinbarung der Umstufung der K 7234 zur Gemeindestraße wurde zwischen der Stadt Zossen und dem Landkreis Teltow-Fläming am 27.11.2013 unterzeichnet. Die Verhandlungen wurden im März 2009 begonnen.

2. Welche noch durchzuführenden Maßnahmen sind gemäß der Vereinbarung Voraussetzung zur Übertragung der Trägerschaft?

In einer gemeinsamen Ortsbegehung mit Vertretern der Stadt Zossen und dem Landkreis Teltow-Fläming am 09.10.2013 wurden Maßnahmen festgelegt, die seitens des Landkreises in den Jahren 2013 und 2014 durchzuführen sind. Diese wurden in einem Protokoll niedergeschrieben, welches Bestandteil der Vereinbarung von 27.11.2013 ist. Diese Niederschrift liegt dieser Anfrage als Anlage bei.

3. Wann wird die Stadt Zossen Baulastträger der Straße?

Die Umstufung der K 7234 zur Gemeindestraße wurde zum 01.01.2014 wirksam.

4. Wie war die Chronologie hinsichtlich des Wechsels der Trägerschaft der K 7234?

Mit der Gemeindegebietsreform vom 26.10.2003 hat sich die Verkehrsbedeutung der K 7234 wesentlich geändert. Sie erfüllt nicht mehr die Kriterien einer Kreisstraße, sondern ist gemäß § 3 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in die Kategorie der Gemeindestraßen einzustufen. Die Umstufung der K 7234 zur Gemeindestraße ist nach § 7 BbgStrG durchzuführen.

Die ersten Gespräche zur Umstufung wurden mit der Stadt Zossen im Jahr 2009 geführt und eine entsprechende Vereinbarung vom Landkreis Teltow-Fläming ausgearbeitet, der seitens der Stadt Zossen nicht gefolgt wurde. Weitere Verhandlungen mit der Stadt Zossen sind in den Folgejahren durchgeführt worden, wobei zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Stadt Zossen noch immer kein gemeinsamer Standpunkt erlangt werden konnte.

Im Jahr 2012 erfolgte eine erneute Überprüfung der ordnungsgemäßen Einstufung aller Kreisstraßen im Landkreis Teltow-Fläming, sodass u. a. der Stadt Zossen die Verkehrsbedeutung der K 7234 abermals dargelegt wurde. Die Stadt Zossen erhebt nunmehr keine Einwände gegen die Ausführungen des Landkreises Teltow-Fläming. Eine gemeinsame Ortsbegehung zur Feststellung des Ausbauszustandes wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Die Sanierungsmaßnahmen, die seitens des Landkreises Teltow-Fläming noch durchgeführt werden müssen, wurden in der Vereinbarung vom 27.11.2013 geregelt.

5. Gab es bereits Verhandlungen bzw. Absprachen zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Bahn zur Bahnquerungsvariante in Dabendorf?

Erste Gespräche zur Bahnübergangsbeseitigung in Dabendorf wurden zwischen der Deutschen Bahn (DB Netz AG) und dem Landkreis Teltow-Fläming im Jahr 2002 geführt.

6. Wenn ja, welchen Inhalt hatten diese Verhandlungen bzw. Absprachen mit der Bahn?

Im Zuge des Ausbaues der Eisenbahnstrecke Berlin – Dresden auf eine Geschwindigkeit von 200 km/h ist die DB Netz AG als Vorhabenträger angehalten, niveaugleiche Bahnübergänge durch niveaufreie Kreuzungsbauwerke zu ersetzen. Diesbezüglich wurden seitens der DB Netz AG drei Lösungsvarianten zur Beseitigung der niveaugleichen Bahnübergänge in der Goethestraße und in der Brandenburger Straße dem Landkreis Teltow-Fläming im Jahr 2002 vorgestellt. Neben dem Bau einer Straßenunter- oder -überführung am selben Standort wäre auch eine Verschiebung der Kreuzungspunkte möglich oder beide Übergänge könnten durch ein gemeinsames Bauwerk ersetzt werden.

Für die Bahnübergangsbeseitigungen innerhalb der Ortslage Dabendorf ist zum damaligen Zeitpunkt keine Vorzugsvariante festgelegt worden. Zwischen der DB Netz AG und dem Landkreis Teltow-Fläming gab es keine detaillierten Absprachen.

Aus finanziellen Gründen hat die DB Netz AG zahlreiche Verkehrsprojekte, unter anderem die Beseitigung der niveaugleichen Bahnübergänge der Dresdner Bahn zwischen den Bahnhöfen Blankenfelde und Baruth/Mark zeitlich verschoben oder gestoppt, sodass im Jahr 2004 die Planung für beide Bahnübergänge in Dabendorf vorerst eingestellt wurde.

Im Jahr 2007 erfolgte seitens der DB Netz AG die Wiederaufnahme der Planung. Es fanden Gespräche zur Variantenfindung und Festlegung einer Vorzugsvariante statt. Der Landkreis Teltow-Fläming wies darauf hin, dass grundsätzlich nur die wirtschaftlichste Lösung mitfinanziert werden kann. Als Vorzugsvariante wurde ein gemeinsames Kreuzungsbauwerk im Zuge der K 7234 (Goethestraße)/Brandenburger Straße als Straßenüberführung favorisiert.

Nach einer Rückfrage zum Ausbaustand der Dresdner Bahn bei der DB Netz AG Mitte des Jahres 2010 erhielt der Landkreis Teltow-Fläming die Mitteilung, dass die Planung der Bahnübergangersatzmaßnahmen in Dabendorf erneut eingestellt ist. Auch das neue Konzept zur Fortführung des Streckenausbaus aus dem Jahr 2013 beinhaltet ebenfalls keine Planungs- und Baulermine für die Bahnübergangsbeseitigung in der Goethe- und Brandenburger Straße in Dabendorf.

7. Gab es hinsichtlich der Bahnquerungsvariante Absprachen mit der Stadt Zossen? Wenn ja, welchen Inhalt hatten diese Absprachen?

Die von der DB Netz AG geplanten Lösungsvarianten zur Bahnübergangsbeseitigung in der Ortslage Dabendorf wurden der Stadt Zossen übermittelt. Es wurden gemeinsame Gespräche zwischen der Stadt Zossen, dem Landkreis Teltow-Fläming und der DB Netz AG zur Variantenfindung geführt. Es konnte keine gemeinsame einvernehmliche Lösungsmöglichkeit

festgelegt werden. Der Landkreis sprach sich, wie bereits unter Nr. 6 dargelegt, für die Straßenüberführung aus. Hingegen wurde durch die Stadt Zossen die kostenintensivere Eisenbahnüberführung favorisiert.

8. Wie viel Bahnquerungen gibt es im Landkreis Teltow-Fläming an Kreisstraßen? Wie viel dieser Bahnquerungen müssen erneuert werden?

Im Landkreis Teltow-Fläming gibt es fünf Bahnquerungen an Kreisstraßen. Derzeit sowie langfristig sind keine Erneuerungen dieser Bahnquerungen seitens der DB Netz AG geplant.

9. Sind die dafür notwendigen Kosten des Straßenbaulastträgers in der langfristigen Haushaltsplanung des Landkreises eingeplant?

Da keine Erneuerungsmaßnahmen seitens der DB Netz AG vorgesehen sind, ist auch keine Kosteneinplanung durch den Landkreis Teltow-Fläming, als Beteiligter nach Eisenbahnkreuzungsgesetz (EBKrG) erforderlich.

10. Sind in der Vergangenheit bereits Kreisstraßen, an den Bahnquerungen zu ertüchtigen waren, in Gemeindestraßen umgewandelt worden?

In der Vergangenheit wurde keine Kreisstraße zur Gemeindestraße abgestuft, an der eine Bahnquerung zu ertüchtigen war.

11. Wurden bei der Übertragung dieser Straßen Regelungen mit den Gemeinden hinsichtlich der Bahnquerungen getroffen? Wenn ja, welchen Inhalt hatten diese Regelungen?

Da die Frage Nr. 10 mit „nein“ zu beantworten war, erübrigt sich die Beantwortung der Frage Nr. 11.

Wehlan